

vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 3 Abs. 2 den Steuerpflichtigen gegenüber auf Dänemark übergegangen sind. Ebenso erkennt die Dänische Regierung an, dass die Rechte und Pflichten hinsichtlich der in Art. 4 genannten rückständigen Steuern vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 5 Abs. 2 den Steuerpflichtigen gegenüber auf Deutschland übergegangen sind.

Die in Art. 2 und 4 vorgesehene Aufstellung von Verzeichnissen fällt fort.

2.

Die Bestimmung des Art. 7 Satz 2 b findet keine Anwendung auf vor dem 15. Juni 1920 bewirkte Lieferungen von Waren aus Betriebsstätten in dem an Dänemark gefallenem Gebiet nach Orten innerhalb Deutschlands.

3.

Durch die unter 1) aufgeführte Pauschalsumme sind die vor dem 15. Juni 1920 fällig gewordenen Ansprüche des Preussischen Staates auf Geldstrafen abgegolten, die von Gerichten in dem an Dänemark gefallenem Gebiete wegen Steuerzuwiderhandlungen gegen Personen erkannt worden sind, die in dem genannten Gebiet ihren Wohnsitz gehabt haben.

Dies gilt entsprechend für Gerichtskosten, die in Steuerstrafverfahren vor den bezeichneten Gerichten gegen die gleichen Personen entstanden sind.

Die Bestimmungen des deutsch-dänischen Rechtspflegeüberleitungsabkommens vom 12. Juli 1921 bleiben unberührt.

Die Deutsche Regierung nimmt davon Kenntnis, dass die Dänische Regierung sich aus praktischen Gründen nicht in der Lage sieht, den ihr von deutschen Steuerbehörden übermittelten Ersuchen um Feststellung von Erben solcher Personen, die vor dem 15. Juni 1920 in dem an Dänemark gefallenem Gebiet wohnhaft waren und vor diesem Zeitpunkt verstorben sind, zur Zeit Folge zu geben.